
1. Bürgermeister Reinhard Heinrich konnte zu dieser Sitzung 15 Gemeinderatsmitglieder begrüßen. Außerdem waren Kämmerin Ulrike Schlund, Stellv. Kämmerer Dennis Fuhrberg, Bauamtsleiter Bernhard Mayer und Bauamtsmitarbeiterin Juliane Kleiner anwesend. Entschuldigt fehlte 3. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister. Zu Beginn der Gemeinderatssitzung wurde die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit festgestellt. Zur Tagesordnung erfolgten keine Einwände bzw. Änderungsanträge.

Sitzung des Ausschusses für Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie für die Vergabe von ausgeschriebenen Gewerken bzw. Dienstleistungen vom 03.02.2020

1. Beschlussfassung über die Richtigkeit des Protokolls durch die Ausschussmitglieder

Gemeinderat Wolfgang Linner wies darauf hin, dass er an der Sitzung nicht teilgenommen hat. Das Protokoll wurde entsprechend geändert und anschließend von den Mitgliedern des Ausschusses einstimmig als vollständig und richtig anerkannt.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0 (Reinhard Heinrich, Gerhard Bischoff, Lorenz Dick, Florian Hepting, Georg Kistler, Franz Möckl, Konrad Moll und Albert Schnell)

2. Beschlussfassung über die öffentliche Freigabe von den Beratungsergebnissen/Empfehlungsbeschlüssen

Auf Vorschlag von 1. Bürgermeister Reinhard Heinrich werden alle Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.02.2020 für öffentlich erklärt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Ergebnis des Gespräches mit den Vereinsvertretern bezüglich des künftigen Mähens von Sportanlagen und dgl.

1. Beschaffung der Mähgeräte

Bei mehreren Besprechungen mit den Vorständen der Vereine TSV Reichertshausen, SpVgg Steinkirchen und Schützenverein „Drei Buchen“ wurde über die künftige Form für das Mähen der Sportplätze gesprochen. Bislang hat die Gemeinde Reichertshausen auf freiwilliger Basis die Mäharbeiten für den TSV Reichertshausen, die SpVgg Steinkirchen sowie für den Bogenschießplatz des Sportschützenvereines „Drei Buchen“ Reichertshausen übernommen.

Aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes dürfen diese Tätigkeiten aber ab dem 01.01.2021 nicht mehr von der Gemeinde übernommen werden, da es sich hier um betriebsfremde Leistungen handelt, welche die Gemeinde durchführt. Sollte es die Gemeinde dennoch tun, muss sie hierfür sehr hohe Steuern

zahlen. Im Interesse einer sinnvollen Verwendung der öffentlichen Gelder soll und darf das nicht sein und würde auch von der Kommunalaufsichtsbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen beanstandet werden. Zudem kann auch die Entlohnung nicht mehr frei vereinbart werden, da nach dem TVöD nun zwingende Eingruppierungen vorgenommen werden müssen.

Ungeachtet von all dem können diese Leistungen nicht mehr mit den Fahrzeugen des Bauhofes erledigt werden, da der bisherige Großrasenmäher wegen seines sehr schlechten Zustandes ausgesondert werden muss.

Zur Lösung des Problems schlug 1. Bürgermeister Reinhard Heinrich vor, den Vereinen einen eigenen passenden Rasenmäher zu kaufen. Unter Berücksichtigung eines jährlichen Zuschusses zu den laufenden Betriebsmitteln müssen die Vereine dann das Mähen ihrer Plätze eigenwirtschaftlich organisieren. Die Beschaffung der notwendigen Mähgeräte muss zeitnah erfolgen. Die Lieferzeit eines Mähers liegt nämlich bei ca. 6 Wochen (ohne Kabine) bzw. 10 Wochen (mit Kabine).

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Greppmair, Jetzendorf zum Preis von 82.620,01 € brutto für zwei Mähgeräte der Marke ISEKI SF 450 (je 41.310,- €) ohne Kabine abgegeben. Der Mehrpreis für eine zusätzliche vollklimatisierte Kabine beträgt für die zwei Mäher ca. 15.000,- €. Hierfür wäre die Firma Eder mit einem Preis von 97.580,- € brutto der wirtschaftlichste Bieter. Bezüglich der Motorisierung wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass Fahrzeuge mit einer höheren Leistung beschafft werden sollen, damit auch bei feuchtem Rasen noch gemäht werden kann. Damit herrschte Einverständnis. Unterschiedliche Auffassungen gab es aber bei der Frage, ob die beiden Aufsitzrasenmäher mit einer vollklimatisierten Kabine ausgestattet werden sollen oder nicht. Von der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass nicht nur beim großen TSV Jetzendorf, sondern bei allen umliegenden Gemeinden keine Rasenmäher mit vollklimatisierter Kabine im Einsatz sind, nicht einmal bei den sehr großen Golfplätzen in Reichertshausen und Gerolsbach. Aus diesem Grund vertrat 1. Bürgermeister Reinhard Heinrich unter Berücksichtigung des wichtigen Grundsatzes vom überlegten Umgang mit den Steuergeldern der Bürger die Meinung, dass genauso wie bei den genannten anderen Vereinen keine Mäher mit einer vollklimatisierten Kabine angeschafft werden. Von Gemeinderat Franz Lechner wurde der Kompromissvorschlag eingebracht, anfänglich nur die genannten Mäher mit einem Sonnendach anzuschaffen. Sollte sich nach 1 Jahr herausstellen, dass eine vollklimatisierte Kabine notwendig ist, kann sie jederzeit nachgerüstet werden. Über alle diese Vorschläge wurde sehr intensiv diskutiert. Abschließend stellte 2. Bürgermeister Erwin Renauer den weitergehenden Antrag über den Kauf von 2 Mähern mit jeweils vollklimatisierter Kabine zuerst abzustimmen. Dieser wurde mehrheitlich angenommen, so dass es zu einer Abstimmung über die 2. Alternative (Kauf von Mähern mit Sonnendach sowie die Möglichkeit einer jederzeitigen Nachrüstung) nicht mehr kam.

Nach einer ausgiebigen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:
Das Fabrikat ISEKI SF450 wird mit der höheren PS-Zahl sowie jeweils einer vollklimatisierten Kabine für die beiden Vereine TSV Reichertshausen und SpVgg Steinkirchen zum Gesamtpreis von 97.580,- € brutto bei der Firma Eder beschafft, soweit die beiden örtlichen Mitanbieter die Geräte nicht noch billiger anbieten können.

Abstimmungsergebnis: 9 : 7 (Gegenstimmen von 1. Bürgermeister Reinhard Heinrich sowie den Gemeinderäten Gerhard Bischoff, Florian Hepting, Klaus König, Wolfgang Linner, Albert Schnell und Elisabeth Stocker)

2. Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses sowie Unterbringung und Mähgerät des Schützenvereins „Drei Buchen“

Nach dem Beschluss über die Mähgeräte für die beiden Vereine TSV Reichertshausen sowie SpVgg Steinkirchen unter TOP 20 Nr. 1 musste nun noch das Mähgerät für den Schützenverein „Drei Buchen“ festgelegt werden. Die Verantwortlichen dieses Vereins teilten mit, dass sie keine ähnlichen Forderungen wie die beiden Sportvereine stellen, zumal der Bogenschießplatz auch nicht zweimal pro Woche gemäht werden muss. Auch die Forderung nach einer Kabine hielten sie als völlig überzogen. Sie sprachen sich deshalb für einen einfachen Aufsitzmäher vom Typ „Murray Premium pro S 107 HA“ ohne Kabine aus. Das wirtschaftlichste Angebot hierzu gab die Firma Jakob Huber aus Scheyern mit einem Preis von brutto 4.249,- € zzgl. einem Skontoabzug von 2 % ab. Da keine Unterstellmöglichkeit für den Mäher besteht, muss eine Unterstellmöglichkeit aus Metall (ca. 1.000,- €) zur Verfügung gestellt werden.

Das große Mähgerät des TSV Reichertshausen kann in der Garage bei der Grund- und Mittelschule Reichertshausen untergebracht werden, in Steinkirchen muss eine Fertigarage (ca. 5.000 € - 6.000 €) erstellt werden, wenn es in den landwirtschaftlichen Nebengebäuden des Anwesens Sammer tatsächlich keine Unterstellmöglichkeit geben sollte.

Alle Rasenmäher werden von den jeweiligen Vereinen gekauft, da sie die Fahrzeuge dann auch selbst unterhalten und warten bzw. erforderliche Straßenzulassungen beantragen müssen. Die Gemeinde erstattet den Kaufpreis dann als 100 %igen Zuschuss. Die Vereine erhalten dadurch die Möglichkeit, evtl. einen Vorsteuerabzug geltend machen zu können. Sofern dies möglich ist, kann das ersparte Geld dann als zusätzliche Rücklage für Wartungs- und Reparaturarbeiten bzw. für evtl. spätere Ersatzbeschaffungen und dgl. verwendet werden. Die vorgenannte Finanzierungszusage der Gemeinde steht aber unter dem Vorbehalt, dass die Mähgeräte bei besonderen Notlagen von der Gemeinde kostenlos ausgeliehen werden können. Hierbei werden die anfallenden Treibstoffkosten selbstverständlich von der Gemeinde übernommen.

Für die Ermittlung des jährlichen Betriebskostenzuschusses wurden die Kraftstoffkosten und die Versicherung für den Zeitraum April bis Oktober ermittelt. Diese betragen 2019 rund 2.161,- €. Reparaturkosten wurden nicht in Ansatz gebracht, da die enorm hohen Kosten für das Ladog-Fahrzeug bei neuen Mähgeräten nicht entstehen. Nachdem die Vereine die Bewirtschaftung der Mäher alleinverantwortlich betreiben, sind alle Reparatur- und Wartungskosten von diesen zu 100 % alleine zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten einer evtl. Straßenzulassung incl. Versicherung, TÜV und dgl. Die Gesamtkosten von 2.161,- € verteilen sich in der Mähseason zu 65 % auf die Vereine und zu 35 % auf Tätigkeiten des Bauhofes. Der Personalaufwand ist nur grob geschätzt, da die vorliegenden Personalkosten zum einen aufgrund der erfolgten Eingruppierung gem. TVöD für die Gemeinde durch die Abgaben höher sind, zum anderen nicht genau geklärt werden kann, wie viele Stunden alleine für die Mäharbeiten und nicht für Fahrten zwischen dem

gdl. Bauhof (= Standplatz des bisherigen Ladog-Mähers) und den Sportplätzen entstanden sind. Sonstige Pflegearbeiten wie Düngen, etc. sind bisher auch schon von den Vereinen alleine zu tragen gewesen. Als Ausgangspunkt wurden bei einer gerechneten Mähseason von 22 Wochen für die Sportplätze in Steinkirchen bei einem Mähen von 2 x wöchentlich 3,75 Stunden angesetzt. Für die Sportplätze des TSV Reichertshausen ergab sich ein Wert von 3 Std. wöchentlich, da die zu mähenden Flächen (Hauptplatz bei der Schule sowie die 2 Trainingsplätze „Am Ilmgrund“) geringer sind als bei der SpVgg Steinkirchen. Je Stunde wurde eine Entlohnung von 10,- € vorgesehen. Sollten die Vereine mehr bezahlen, müssen sie diese zusätzlichen Kosten incl. evtl. Nebenkosten (z. B. Pauschalversteuerung oder dgl.) selbst bezahlen. Wenn sie andererseits Fahrer haben, die ehrenamtlich das Mähen übernehmen und deshalb geringere oder gar keine Lohnkosten anfallen, dann dürfen die Vereine den ersparten Betriebsmittelzuschuss als allg. Rückstellung oder dgl. verwenden.

Die gesamten Ansätze ergeben einen jährlichen Aufwandersatz für die SpVgg von ca. 2.800,- € und für den TSV von ca. 2.400,- €. Unter Berücksichtigung eines „Puffers“, der für evtl. Mehrkosten oder als Rückstellung verwendet werden kann, wurde von 1. Bürgermeister Reinhard Heinrich vorgeschlagen, für die SpVgg Steinkirchen einen Zuschuss von 3.000,- €/Jahr und dem TSV Reichertshausen einen Zuschuss von 2.500,- €/Jahr zu gewähren.

Nach einem Jahr werden die anhand von Belegen nachgewiesenen Kosten dem jetzigen Zuschuss gegenübergestellt und ggf. angepasst. Nachdem sich der Gemeinderat im vorherigen TOP für Mäher mit vollklimatisierter Kabine entschieden hat und die Lieferzeit hierfür nun ca. 10 Wochen dauert (ohne die Kabine wären es nur ca. 6 Wochen gewesen), stellte 1. Bürgermeister Reinhard Heinrich die Frage, wer das Mähen bis zur Lieferung der Mähgeräte übernimmt, da ja damit gerechnet werden muss, dass in der Zwischenzeit die Mähseason beginnt. 2. Bürgermeister Erwin Renauer schlug vor, dass dieses Problem von den Vereinen gelöst werden muss. Bis zur Lieferung der Mähgeräte müssen sich die Vereine um die Mäharbeiten kümmern und die entsprechenden Kosten in voller Höhe übernehmen.

Nach einer ausführlichen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Dem Kauf des Mähgerätes für den Schützenverein „Drei Buchen“ zum Preis von brutto 4.249,- € wird zugestimmt.

Den Unterstellmöglichkeiten wird so wie vorgeschlagen zugestimmt.

Ebenso wird einem vorläufigen Betriebskostenzuschuss von 2.500,- € (TSV Reichertshausen) und 3.000,- € (SpVgg Steinkirchen) zugestimmt, der nach einem Jahr nach Vorlage der Belege überprüft wird. Zuschüsse, welche die Vereine für diese Maßnahmen evtl. vom BLSV erhalten, sind mit den gemeindlichen Zahlungen zu verrechnen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1 (Gegenstimme von Gemeinderat Franz Möckl)

Das Protokoll wurde als richtig anerkannt. Enthaltung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GO von Gemeinderat Florian Hepting, da er auf der Sitzung am 23.01.2020 nicht anwesend war.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Bau-, Grundstücks- sowie Liegenschaftsangelegenheiten

1. Bauantrag zur Errichtung einer Produktions- und Montagehalle sowie eines Bürogebäudes mit integrierter Betriebsleiterwohnung und Garage auf Fl.Nr. 368/11 Gemarkung Paindorf

Beantragt wird die Errichtung einer Produktions- und Montagehalle sowie eines Bürogebäudes mit integrierter Betriebsleiterwohnung und Garage. Das zu bebauende Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „GE Grafing“ in der Fassung der 1. Änderung.

Im Süd-Westen des Grundstückes ragt eine Gebäudeecke in geringem Maße über die Baugrenze hinaus.

Die Terrasse wird ebenfalls außerhalb der Baugrenzen errichtet, eine Befreiung ist hierfür jedoch nicht erforderlich. Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Ein schallschutztechnisches Gutachten ist erforderlich. Dieses soll den Nachweis erbringen, ob bei der Betriebsleiterwohnung das Schutzgut Mensch durch anfallende Immissionen der umliegenden Bebauungen beeinträchtigt wird. Dieses liegt den Antragsunterlagen bei.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Kanal eingeleitet werden. Demzufolge könnte ein Koaleszenzabscheider erforderlich sein. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus der Betriebsbeschreibung. Diese liegt nicht vor.

Die Abstandsflächen sind eingehalten. Die Stellplätze sind in vollem Umfang nachgewiesen.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

2. Bauantrag zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Garage und Stellplätzen auf Fl.Nr. 368/24 Gemarkung Paindorf

Es wird die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Garage und Stellplätzen beantragt. Das zu bebauende Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „GE Grafing“ in der Fassung der 1. Änderung. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Ein schallschutztechnisches Gutachten ist erforderlich. Dieses soll den Nachweis erbringen, ob bei der Betriebsleiterwohnung das Schutzgut Mensch durch anfallende

Immissionen der umliegenden Bebauungen beeinträchtigt wird. Dieses liegt den Antragsunterlagen bei.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Kanal eingeleitet werden. Demzufolge könnte ein Koaleszenzabscheider erforderlich sein. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus der Betriebsbeschreibung.

Die Abstandsflächen sind eingehalten. Die Stellplätze sind in vollem Umfang nachgewiesen.

Für die Zu- und Abfahrt in die Samhofstraße ist die Absenkung des Gehwegs erforderlich. Die Durchführung und die Kosten sind von der Antragstellerin in vollem Umfang zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine sog. „Ein-/Ausfahrts-Trompete“ vom Grundstück in die Samhofstraße hergestellt wird und die Sichtdreiecke im erforderlichen Umfang stets freigehalten werden. Damit kann die zwingend notwendige Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Kosten für eine ordnungsgemäße Ein-/Ausfahrt zur Samhofstraße sind durch die Antragstellerin zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 2 (Gegenstimmen von den Gemeinderäten Lorenz Dick und Georg Kistler)

3. Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 12/1 Gemarkung Steinkirchen

Beantragt wird die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage. Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die Dachneigung des Hauptgebäudes und der Garage soll 45° betragen. Es ist ein Kniestock mit einer Höhe von 0,50 m geplant. Die Firsthöhe beträgt laut Plan 9,92 m; die Wandhöhe 4,17 m. Die Grundfläche beträgt mit der Garage 254,74 m². Die Geschossentwicklung ist mit E + D gegeben. Die erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken sind eingehalten.

Das Bauvorhaben muss sich gem. § 34 Abs. 1 BauGB in die umliegende Bebauung einfügen. Dies ist der Fall. Ein Bezugsfall ist auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 10/1 Gemarkung Steinkirchen gegeben. Die geplante Garage soll als Grenzgarage ausgeführt werden. Auch hierfür sind die Vorschriften aus Art. 6 Abs. 9 BayBO erfüllt.

Die erforderlichen Stellplätze sind vollumfänglich nachgewiesen.

Die Kosten der Erschließungsmaßnahmen (Wasser, Kanal, Straße) sind vom Bauherrn zu tragen. Dieser wurde darüber informiert. Eine dingliche Sicherung bezüglich eines Geh-, Fahrt- sowie Leitungsrechtes liegt vor.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Kosten für die Erschließung auf den privaten Flächen sind durch den Antragsteller zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

4. Bauantrag zur Errichtung eines Sechsfamilienhauses mit fünf Garagen und vier Stellplätzen auf Fl.Nr. 267 Gemarkung Reichertshausen

Beantragt wird die Errichtung eines Sechsfamilienhauses mit zwei Fertiggaragen, zwei Carports und fünf Stellplätzen. Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die Dachneigung soll 25° betragen. Die Firsthöhe beträgt laut Plan 8 m; die Wandhöhe 5 bzw. 7 m. Die Grundfläche beträgt 246,98 m². Die Geschossentwicklung ist mit U + E + I gegeben. Die erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken sind eingehalten. Das Vorhaben fügt sich von der Höhenentwicklung in die umliegende Bebauung ein.

Die erforderlichen Stellplätze sind nachgewiesen.

Die Erschließungsstraße „Am Ilmgrund“ ist sehr schmal und wird teilweise auch als Radweg genutzt. Deshalb müssen die Stellplätze an der Straße „Am Ilmgrund“ so realisiert werden, dass auch größere Kfz auf den Stellplätzen komplett untergebracht werden können, d. h. dass ein Hervortreten von Front oder Heck in dem schmalen Straßenraum vermieden werden muss.

Hierzu wurde aus dem Gemeinderat darauf hingewiesen, dass diese bauliche Entwicklung im Bereich „Am Ilmgrund“ nur aufgrund des Ausbaus der Straße möglich war.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1 (Gegenstimme von Gemeinderat Gerhard Bischoff)

5. Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Pools ohne Überdachung inkl. Technischacht auf Fl.Nr. 488/1 Gemarkung Reichertshausen

Beantragt wird die isolierte Zulassung zur Errichtung eines Pools ohne Überdachung sowie eines Technischachtes. Das betroffene Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Reichertshausen West“ in der Fassung der 2. Änderung.

Die Lage des Pools befindet sich komplett außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, hier in Form von Baugrenzen.

Demnach ist gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V.m. § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO eine isolierte Zulassungsentscheidung, die von der Gemeinde Reichertshausen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden ist, erforderlich.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Grundsätzlich ist die Errichtung des Pools verfahrensfrei, da dieser einen Bruttoinhalts von weniger als 100 m³ aufweist.

Die isolierte Zulassung kann aus Sicht der Verwaltung erteilt werden. Dem Antragsteller wäre eine vernünftige Situierung des Pools innerhalb der Baugrenzen nur schwerlich möglich, während der vorgesehene Standort außerhalb der Baugrenzen recht gut geeignet ist. Nachbarliche sowie sonstige öffentliche Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Der isolierten Zulassung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (Gemeinderätin Marianne Knoll nicht im Saal)

6. Bauvoranfrage zum Neubau einer Heizzentrale mit Lager auf Fl.Nr. 26/3 Gemarkung Reichertshausen

Für das Grundstück Fl.Nr. 26/3 der Gemarkung Reichertshausen ist der Neubau einer Heizzentrale mit Lager als Bauvoranfrage beantragt worden. Zur Realisierung muss auf dem vorgesehenen Standort ein Schuppen abgebrochen werden. Zum Einsatz sollen laut Planungsunterlagen Hackschnitzel kommen. Die erforderlichen Abstandsflächen sind laut Planung eingehalten. Ein Anschluss an die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Die Wandhöhe beträgt 3 bzw. 4,56 m. Die Firsthöhe beträgt 4,56 m. Das Dach ist als Pultdach mit einer Dachneigung von 12,7° geplant. Die Grundfläche beträgt 83,72 m². Das geplante Bauvorhaben fügt sich gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB in die umliegende Bebauung ein.

Stellplätze sind nicht erforderlich.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (Gemeinderätin Marianne Knoll nicht im Saal)

7. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage und Stellplatz auf Fl.Nr. 724 Gemarkung Langwaid

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 724 der Gemarkung Langwaid wird die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage und Stellplatz als Bauvoranfrage beantragt. Dieses Grundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Laut Aussage des Antragsstellers möchte dieser aus Platzgründen aus dem bestehenden elterlichen Wohnhaus in Haunstetten in das geplante Betriebsleiterwohnhaus umziehen. Somit dient das Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einem landwirtschaftlichen Betrieb. Öffentliche Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Die Privilegierung muss allerdings noch durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachgewiesen werden. Das geplante Gebäude soll die Maße 12 m x 10 m haben. Das Bestandsgebäude (Hausnummer 2) hat eine größere Grundfläche aufzuweisen. Die betroffenen Nachbarn haben auf den Antragsunterlagen unterschrieben.

Die Erschließung und die Zufahrt sind gesichert. Die Erschließungskosten (Zufahrt, Wasser-/Kanalanschluss) sind allerdings komplett vom Antragssteller zu tragen, da für das geplante Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 724 Gemarkung Langwaid zwei überlange Anschlüsse an die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung hergestellt werden müssen.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter dem Vorbehalt der genannten Kostenübernahmen/Kostenerstattungen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (ohne Gemeinderat Lorenz Dick, der wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teilnehmen durfte)

**8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Steinkirchen-West“
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

In der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2019 ist die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 15 „Steinkirchen West“ beschlossen worden. Das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB wird durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Von der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung kann abgesehen werden. Der von der Planungsgesellschaft WipflerPLAN gefertigte Planentwurf sowie die dazugehörige Begründung liegen nun der Verwaltung vor. Der Bebauungsplan soll für die Realisierung eines Einzelbauvorhabens dienen. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Dabei sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen und damit nicht zulässig. Zur Abschirmung der Bebauung von dem offenen Feld ist ein privater Grünstreifen festgesetzt worden. Um eine weitestgehend flexible Bebauung zu ermöglichen, wurde der Bebauungsplan entsprechend erstellt. Die befestigten Flächen sind versickerungsfähig auszugestalten.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von dem von der Firma WipflerPLAN gefertigten Bebauungsplanentwurf Nr. 15 „Steinkirchen West“ 1. Änderung sowie der Begründung, jeweils in der Fassung vom 13.02.2020, Kenntnis und billigt diesen. Es wird beschlossen, gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. gem. § 4 Abs. 2 BauGB diese Planfassung inkl. Begründung öffentlich auszulegen und die Benachrichtigung bzw. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (ohne Gemeinderat Konrad Moll, der wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teilnehmen durfte)

**9. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Reichertshausen-West“
hier: Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie anschließend Beschlussfassung des Satzungsbeschlusses**

Bauamtsmitarbeiterin Juliane Kleiner stellte dem Gemeinderat die von den beteiligten Behörden eingegangenen Stellungnahmen vor, und schlug die dazu

ausgearbeiteten Abwägungen vor, welche sie auf der gemeindlichen Homepage (www.reichertshausen.de) komplett nachlesen können.

Satzungsbeschluss:

Im Anschluss an die Abwägung fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Satzungsbeschluss:

Der Satzungstext einschl. Planzeichnung in der Fassung vom 13.02.2020 sowie der Begründung in der Fassung vom 13.02.2020 wird hiermit gemäß der §§ 1; 1a; 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (Gemeinderat Wolfgang Linner nicht im Saal)

10. Klärschlamm-Entsorgung

hier: Beitritt zum Ressourceneffizienz-Netzwerk

Die Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen haben eine gemeinsame Studie zur künftigen Entsorgung des Klärschlammes über das Institut für Energietechnik (IfE) in Auftrag gegeben.

Ein Zwischenbericht wurde am 16.01.2020 im Rahmen einer Bürgermeister-Dienstbesprechung vorgestellt, das Endergebnis steht noch aus.

Nun wurde die Idee eines Ressourceneffizienz-Netzwerks angefragt, das aus zwei Teilen besteht und über eine Laufzeit von 3 Jahren durchgeführt werden soll.

Der Teil 1 besteht aus 4 Netzwerktreffen pro Jahr mit interkommunalem Erfahrungsaustausch sowie Beteiligung von Fachexperten. Hierbei soll unter anderem auf die Effizienzsteigerung bei Kläranlagen bzw. Klärschlamm eingegangen werden.

Die Kosten für diesen Teil 1 betragen jährlich 2.500,-- netto/Gemeinde. Hierzu werden 60 % Förderung gewährt, somit verbleibt ein Eigenanteil von 1.000,-- € netto pro Jahr.

Der Teil 2 beinhaltet die fachliche Beratung individueller Projekte in der Gemeinde. Hier werden z.B. auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zur Verwertung von Klärschlamm angeboten.

Die Kosten hierfür betragen pro Manntag (Ingenieur) 850,-- € und werden ebenso mit 60 % bezuschusst. Somit verbleibt ein Eigenanteil von 340,-- € pro Ingenieurs-Manntag. Sofern keine Beratungsleistung angefordert wird, entstehen keine Kosten.

Aus den vorgenannten Gründen sollte sich die Gemeinde Reichertshausen an dem Ressourceneffizienz-Netzwerk beteiligen.

Da diese Aufgaben aber ursächlich dem Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ zuordenbar sind, sollte eine Beteiligung über diesen Zweckverband umgesetzt werden.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Dem Beitritt zum Ressourceneffizienz-Netzwerk wird zugestimmt. Ein Beitritt soll vorrangig über den Zweckverband „Oberes Ilmtal“ erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

11. Grundstück Fl.Nr. 57 Gemarkung Pischelsdorf (= „Riedmair-Fanny“) hier: aktueller Sachstand, weiteres Vorgehen

In der Gemeinderatssitzung am 23.01.2020 wurden vier Alternativen zur Umsetzung der „Riedmair-Fanny“ vorgestellt. Zur Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 03.02.2020 wurden zwei weitere Varianten durch die Interessengemeinschaft vorgelegt.

Bei Variante V überlässt die Gemeinde der Interessengemeinschaft die Gebäude in Erbpacht und die Interessengemeinschaft saniert alles mit Eigenmitteln. Bei Variante VI saniert die Gemeinde mit Unterstützung der Interessengemeinschaft nur den Bauabschnitt I (= ehemalige Gaststätte) und stellt diesen Bereich der Interessengemeinschaft in einem langfristigen Pachtvertrag (30 Jahre) zur Verfügung. Die Interessengemeinschaft finanziert dann die komplette Einrichtung. Zu diesen beiden Vorschlägen wurde schon in der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses mitgeteilt, dass ein Pacht- bzw. Erbpachtvertrag erst geschlossen werden kann, wenn die Gemeinde Eigentümer des Grundstückes ist. Der Eigentumsübergang erfolgt jedoch erst mit Rechtskraft des Bebauungsplanes. Somit kann und darf derzeit kein Pachtvertrag geschlossen werden. Das gleiche gilt auch für die Erbgemeinschaft Goldbach. Sie können momentan auch keine Rechtsgeschäfte für das Grundstück Fl.Nr. 57 Gemarkung Pischelsdorf vornehmen, da zugunsten der Gemeinde Reichertshausen ja eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen wurde.

Nach einer ausführlichen Diskussion kam man deshalb überein, den einstimmig gefassten Empfehlungsbeschluss des Bau- und Vergabeausschusses vom 03.02.2020 abschließend zu beraten und zu beschließen:

„Die Alternative IV, nach der die Gemeinde als Bauherr und Betreiber auftritt, soll vorrangig in Betracht gezogen werden. Die Gemeinde stellt die Förderanträge für LEADER und an das Amt für ländliche Entwicklung (ALE). Die Gemeinde tritt als Betreiber des gemeindlichen Eigentums auf und bestimmt somit auch die späteren Nutzungsmöglichkeiten für das Gebäude. Nach Meinung von 1. Bürgermeister Reinhard Heinrich soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass künftig möglichst viele gdl. Vereine bei einem entsprechenden Bedarf in dem geplanten Gemeinschaftshaus Unterkunft finden bzw. in dem Bauteil II (= Saal mit ca. 120 Plätzen) Sonderveranstaltungen wie z. B. Jahreshauptversammlungen, Weihnachtsfeiern, Theateraufführungen und dgl. durchgeführt werden können. Zu einem späteren Zeitpunkt kann sogar das geräumige Dachgeschoss (= Bauabschnitt III) z. B. für einen Schützenstand oder dgl. ausgebaut werden. Der Interessengemeinschaft geht es vor allem darum, dass der geplante Verein für das Bauteil I (= ehem. Gaststätte) einen möglichst langfristigen Pachtvertrag erhält, wobei in diesem aber eine Klausel enthalten sein muss, dass von der Gemeinde eine Nutzungs-/Kostenregelung für die gemeinschaftliche Nutzung mit dem Bauteil II (= Saal) getroffen werden kann (= z. B. Küche, Schänke, WC-Anlagen und dgl.).“

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Der vorgenannte Empfehlungsbeschluss des Bau- und Vergabeausschusses vom 03.02.2020 wird vom Gemeinderat beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, ihn entsprechend umzusetzen und die möglichen Förderanträge beim Amt für ländliche Entwicklung (ALE) sowie bei LEADER zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

12. Überprüfung der Standsicherheit von Bäumen hier: Beseitigung von beschädigten Bäumen

In der Gemeinderatssitzung am 23.01.2020 wurde das Ergebnis einer Begutachtung von verschiedenen Bäumen durch einen Baumsachverständigen bekanntgegeben. Hierbei wurde festgestellt, dass einige Bäume im Gemeindebereich nicht mehr standsicher sind.

In der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 03.02.2020 wurde dazu eine Stellungnahme des Kreisfachberaters für Gartenbau und Landschaftspflege bekanntgegeben. Demzufolge kam dieser zu dem Ergebnis, dass die Bäume direkt am Kindergartengebäude nicht mehr zu erhalten und aus Gründen der Standsicherheit entfernt werden sollen. Die Ulme im Eingangsbereich soll dagegen saniert werden.

Ein Baum in Paindorf (auf Höhe der Zufahrt zum Anwesen Ebner), der eine Gefahr für den Verkehr darstellt, sollte aus Gründen einer mangelnden Standsicherheit ebenfalls entfernt werden.

Vor einer Sanierung der Ulme wird zunächst ein Zugversuch (ca. 2.000,-- € Kosten) durchgeführt, damit die grundsätzliche Standsicherheit nachgewiesen wird. Anschließend kann die Ulme saniert werden. In diesem Zusammenhang werden auch Sicherungsschnitte erfolgen.

Der Bau- und Vergabeausschuss fasste am 03.02.2020 folgenden einstimmigen Empfehlungsbeschluss:

„Wegen des Gutachtens vom Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege im Landratsamt Pfaffenhofen sollen die zwei Bäume an der westlichen Giebelseite des Kindergartengebäudes und der Baum an der Dorfstraße auf Höhe der Zufahrt zum Anwesen Ebner in Paindorf entfernt werden. Für die Bäume am Kindergartengebäude sowie in Paindorf sollen im Frühjahr geeignete Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Die Ulme am Zugang zum Gemeindlichen Kindergarten in Steinkirchen soll dagegen saniert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Veranlassungen zu treffen.“

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Dem Empfehlungsbeschluss des Bau- und Vergabeausschusses vom 03.02.2020 wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Bau einer 4. Gdl. Kindertagesstätte in Steinkirchen
hier: Bekanntgabe des allg. Standes der Dinge sowie Beratung und Beschluss-
fassung zu einzelnen Themen (Stromversorgung, etc.)

Der Bau der Kindertagesstätte schreitet voran, jedoch ist das Gewerk der Spenglerarbeiten seit längerer Zeit in Verzug. Hierzu meldeten bereits die ersten Folgefirmen vorsorglich eine Behinderungsanzeige an, wenn sie mit ihren Gewerken aufgrund der fehlenden Spenglerarbeiten nicht bald beginnen können. Alle sonstigen Arbeiten gehen plangemäß voran.

Wegen der genannten Verzögerungen kann nicht mit einer Fertigstellung der Kindertagesstätte vor Juni/Juli 2020 gerechnet werden.

Des Weiteren wurde abgeklärt, welche Kosten ein zusätzlicher Anschluss für den Christkindlmarkt in Steinkirchen verursachen würde. Nach Rücksprache mit dem gemeindlichen Spezialisten für Elektroarbeiten im Bauhof sind 80 KW für den Christkindlmarkt erforderlich. Unter Beachtung des Bedarfs für die Kindertagesstätte von 80 KW ist demnach ein Gesamtbedarf von 160 KW erforderlich. Hierfür sind zusätzliche Kosten von ca. 21.000,-- € anzusetzen.

Gemeinderat Konrad Moll hält die Bereitstellung von zusätzlichen 80 KW als zu große Leistung. Er geht von einem Bedarf von lediglich 32 KW aus.

Zur Klärung des endgültigen zusätzlichen Strombedarfs für den Christkindlmarkt auch unter Bezug auf den bisherigen Verbrauch über das Notstromaggregat vom THW soll ein gemeinsames Gespräch mit dem Fachmann aus dem Bauhof, dem beauftragten Elektroplaner VE-PLAN sowie den Organisatoren des Christkindlmarktes stattfinden. Im Anschluss daran soll die Kostenberechnung überprüft und eine endgültige Entscheidung dann auf der nächsten Gemeinderatssitzung u. a. mit Blick auf eine akzeptable Amortisierungszeit der Investition getroffen werden.

Diesem Vorschlag schloss sich der Gemeinderat einstimmig an.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Bau eines neuen Feuerwehrhauses in Langwaid
hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

1. Bürgermeister Reinhard Heinrich wies zu Beginn erneut klar und deutlich darauf hin, dass das bestehende Feuerwehrhaus in Langwaid nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht. Die Fahrzeuggarage ist in jeder Hinsicht zu klein, die Abstände zwischen dem Fahrzeug und den Kleiderständern sind zu gering und entsprechen nicht den Vorgaben des GUVV. Auch die Abgassituation ist nicht mehr zulässig. Daher wurde zunächst eine weitere Halle besprochen, in der künftig das Fahrzeug untergebracht werden könnte. Nachdem diese keine Zustimmung fand, wurde die Idee geboren, auf dem Dorfplatz ein neues Feuerwehrhaus zu bauen und das bestehende Haus zur Gegenfinanzierung bestmöglich zu verkaufen.

Eine Architektin aus Norddeutschland, die bereits mehrere gleichartige Feuerwehrhäuser baute, wurde auf Vorschlag der Freiwilligen Feuerwehr eingebunden. Ein passendes Gebäude war relativ schnell gefunden, die Kosten wurden von ihr mit ca. 500.000,- € festgesetzt. Hierbei wurde aber der Fehler gemacht, dass die unterschiedlichen Baupreise zwischen Norddeutschland und dem Ballungsraum um

München nicht berücksichtigt wurden. Des Weiteren sind Eigenleistungen nicht so wie geplant durchführbar. Daher steigen sich die Preise während der Planungsphase auf minimal ca. 850.000,- €.

Aufgrund dieser enormen Kostenentwicklung wurde ein Planungsstopp beschlossen. Man kam überein, dass die Planung wieder aufgenommen werden soll, wenn eine Finanzierung unter Berücksichtigung aller anstehenden weiteren Maßnahmen möglich ist. Der Bauplan ist genehmigt und kann ggf. sofort umgesetzt werden.

1. Bürgermeister Reinhard Heinrich betonte nochmal, dass eine korrekt untergebrachte, leistungsstarke Feuerwehr Langwaid unbedingt erforderlich ist, um die gesetzlichen Hilfsfristen einhalten zu können. Es wurden deshalb die Zuschussmöglichkeiten genauestens überprüft. Um eine Förderung pro Stellplatz zu erhalten, müssen alle Erfordernisse für ein funktionsgerechtes Feuerwehrhaus erfüllt werden. Hierzu zählt neben den Umkleiden, den Sanitäranlagen und einem Büro auch der notwendige Schulungsraum für die Feuerwehr. Nachdem auch dies alles geklärt war und ein Förderbescheid über ca. 110.000 Euro in Aussicht gestellt wurde, sollte nun für die Umsetzung des Bauvorhabens der nächste Schritt in Angriff genommen werden: Es soll ein Generalunternehmer für die Umsetzung des Baues inkl. der Bodenplatte ausgewählt werden, der ein schlüsselfertiges Angebot abgibt. Hierfür wurden 3 Firmen (2 x Steinbau, 1 x Holzbau) ermittelt, die als Generalunternehmer tätig werden könnten. Der genehmigte Bauantrag könnte an diese Firmen zur Angebotsabgabe weitergeleitet werden. Dazu ist es aber bis dato nicht gekommen, da der Schützenverein „D'Wildschützen“ Langwaid Ende 2019 mitgeteilt hat, dass die Gaststätte Sonnhüter nur noch für ca. 2 bis 2 ½ Jahre betrieben wird und der Schützenverein danach eine neue Herberge benötigt. Vom Schützenverein wurde deshalb vorgeschlagen, mit der Feuerwehr gemeinsam ein Haus zu bauen, in dem beide Vereine untergebracht sind. Die Feuerwehr Langwaid hat diesbezüglich mitgeteilt, dass sie dazu nicht bereit ist, da man wieder sehr viel Zeit für eine neue Planung und alle bisherigen Kosten für den zwischenzeitlich genehmigten Bauplan (ca. 70.000 bis 80.000 Euro) „verbrannt“, d. h. wirkungslos seien. So könne man mit dem Geld der Steuerzahler, d. h. der Bürger nicht umgehen. Was sich die Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr Langwaid aber vorstellen können, ist die Zustimmung, dass der Schulungsraum, die Küche und die WC-Anlagen auch von anderen Vereinen genutzt werden dürfen. Der Zugang hierzu wäre über die Außentreppe jederzeit möglich. In diesem Zusammenhang entstand der Gedanke, für das obere Stockwerk eine Förderung über die Dorferneuerung zu erhalten. Dies wurde durch die Verwaltung abgeklärt und es wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (ALE) schriftlich mitgeteilt, dass eine Förderung eines Feuerwehrhauses (inkl. Schulungsraum für die Feuerwehr) im Rahmen der Dorferneuerung nicht gefördert werden kann, da der Schulungsraum bereits über das Feuerwehrhaus mitgefördert ist. Eine Doppelförderung ist nicht möglich. Eine andere Fördermöglichkeit ist nur dann möglich, wenn durch entsprechende Abschottungen und Schließungen sichergestellt ist, dass die einsatztaktischen Räumlichkeiten für die Feuerwehr nicht von Dritten betreten werden können.

2. Bürgermeister Erwin Renauer erklärte, dass er auch mit dem ALE telefoniert hat. Hier habe er die Auskunft erhalten, dass eine Doppelförderung aus der Dorferneuerung für ein Dorfheim und ein Feuerwehrhaus ohne die genannten räumlichen Abgrenzungen sehr wohl möglich wäre. Hierbei werden Flächen, die definitiv der Feuerwehr zuzuordnen sind, über diese Förderung bezuschusst und Flächen, die eindeutig einem Dorfheim zuzuordnen sind, über die Dorferneuerung gefördert.

Gemeinschaftliche Flächen können aufgeteilt werden, was jedoch laut Aussage des ALE sehr schwierig durchzuführen ist.

Die schriftliche Auskunft des ALE wird nochmals vorgestellt. Eine Aufteilung des Schulungsraumes ist nicht möglich, da dieser eindeutig dem Feuerwehrhaus zugeordnet werden muss und auch in den Fördergrundlagen der Regierung entsprechend enthalten ist.

Ungeachtet von dieser Diskussion betonte die Feuerwehr, wie in mehreren Gesprächen in den letzten Tagen klar zum Ausdruck kam, dass nunmehr mit dem Feuerwehrhausbau endlich begonnen werden kann. Der Schützenverein darf - wie mehrfach betont - auf freiwilliger Basis dann den Schulungsraum mitnutzen. Der Schützenverein muss sich deshalb Gedanken machen, wie er einen Anbau an das Feuerwehrhaus realisieren kann. Hierzu kann die Fluchttreppe umgedreht werden, damit eine Einhausung und damit ein trockener Zugang vom Anbau rauf zum Schulungsraum erfolgen könnte. Eine Nutzung des feuerwehrtechnischen Bereichs ist auf keinen Fall möglich.

Bei dieser Nutzung muss sich der Schützenverein überlegen, ob er den Anbau als reines Dorfheim mit Förderung durch das ALE über die Dorferneuerung erstellen möchte, oder ob er dem BSSB beitrifft und eine Förderung über den BSSB erhält. Er muss sich für eine der beiden Fördermöglichkeiten entscheiden, da eine Doppelförderung auch hierfür nicht möglich ist.

Die Umsetzung des genehmigten Planes soll also nach dem Wunsch der Feuerwehr nun angegangen werden, eine weitere Verzögerung des Baus soll nicht mehr erfolgen. Der Förderbescheid soll beantragt und - so wie von der Verwaltung vorgeschlagen - von 3 Generalunternehmern ein Angebot für einen schlüsselfertigen Bau angefordert werden. Wie bereits mehrfach zugesagt, darf der Schützenverein den Schulungsraum mitnutzen und kann die Außentreppe auch einhausen. Dies ist allerdings die Aufgabe des Schützenvereins.

Gemeinderat Lorenz Dick teilte hierzu mit, dass der Schützenverein nie ein Bürgerhaus bauen wird. Auch der nachträgliche Bau eines Schützenheimes wird nicht realisierbar sein. Er findet es nicht richtig, dass zwei Baukörper erstellt werden sollen. Es ist auch nicht zumutbar, wenn die Schützen mit ihrer Ausrüstung und den Gewehren nach dem Schießen vom Schulungsraum bis zum Schützenstand gehen müssen. Der Schützenstand soll ein Multifunktionsraum werden, bei dem der Schützenstand nach Gebrauch wieder abgebaut wird und damit nicht nur für den Schützenverein, sondern für alle als Aufenthaltsraum zur Verfügung steht. Es ist deshalb nicht nur eine Aufgabe des Schützenvereins, sondern es handelt sich dann um Räumlichkeiten für alle Langwaidler Bürger, d. h. um ein Bürgerheim. Hierzu zählt für ihn auch der Aufenthaltsraum.

1. Bürgermeister Reinhard Heinrich erwiderte hierzu, dass dies doch bereits sehr deutlich erläutert wurde, wonach der Schulungsraum eben kein allgemeiner Aufenthaltsraum für alle ist. Es geht nicht, den Schulungsraum als allgemeinen Raum für die Öffentlichkeit auszuweisen, da es sich um einen Bestandteil des Feuerwehrhauses handelt.

2. Bürgermeister Erwin Renauer verwies darauf, dass er nicht sagte, dass der Schulungsraum nicht zum Feuerwehrhaus gehöre. Er wies auch auf die Gespräche mit der Feuerwehr vom Vortag hin, bei denen seiner Kenntnis nach die Feuerwehr bereit war, den Wartezustand bis nächstes Jahr zu verlängern. Es sollte aber ein Beschluss gefasst werden, dass im Frühjahr 2021 entweder ein Feuerwehrhaus alleine oder mit einem Anbau als Dorfheim gebaut wird. In den nächsten 3 Monaten sollte eine Einigung hierzu erfolgen. Der Bau aus einem Guss wäre günstiger zu erstellen.

Gemeinderat Florian Hepting stellte hierzu fest, dass dieses Vorgehen ein völlig neues Konzept beinhaltet, das mit dem jetzigen Tagesordnungspunkt nichts mehr zu tun hat. Solche Informationen bzw. Anträge müssen vor der Gemeinderatssitzung an die Gemeinderäte zur Vorab-Kennntnisnahme weitergegeben werden.

Von der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass in den letzten Wochen viele Gespräche mit der Feuerwehr stattgefunden haben. Es wurde dabei stets bestätigt, dass an der zwischenzeitlich genehmigten Planung des Feuerwehrhauses festgehalten wird. Die Feuerwehr möchte, dass die Umsetzung des Feuerwehrhauses nun entsprechend erfolgt. Die Förderanträge sollen gestellt und die Angebote von den Generalunternehmen für eine Ausführung in Stein bzw. Holz eingeholt werden.

1. Bürgermeister Reinhard Heinrich beantragte, dass zur Klarstellung dieser Aussage das Wort an die Vertreter der Feuerwehr erteilt werden. Es gab hierzu keinen Widerspruch.

Die Vertreter der Feuerwehr bestätigten, dass der Stand-by-Modus nicht bis ins nächste Jahr bleiben soll. Es war zwar besprochen, dass eine Ausführung aufgrund der Ausschreibungen, Zuschussanforderungen und dergleichen nicht vor 2021 erfolgen kann. Sollte während dieser Zeit vom Schützenverein der Bau eines sinnvollen „Andockens“, d. h. eines Anbaues erfolgen, bei dem das Feuerwehrhaus bis auf die Außentreppe nicht mehr geändert werden muss, kann eine zeitgleiche Umsetzung der beiden Bauten durchaus ins Auge gefasst werden. Die Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr betonten nochmals sehr deutlich, dass es mit der Umsetzung ihres Feuerwehrhauses (Angebotseinholung von qualifizierten Generalunternehmen, Zuschussgenehmigung, etc.) nun defacto weitergehen soll. Ein Abwarten, d. h. eine „Stand-By-Lösung“ lehnen sie ab.

1. Bürgermeister Reinhard Heinrich ergänzte hierzu, dass bei einer Umplanung des Gebäudes in einem halben Jahr wieder eine neue Baugenehmigung beantragt werden muss und somit logischerweise wieder Zeit verloren geht. Wenn ein Generalunternehmer den Auftrag zur Abgabe eines Angebotes erhält, dann verlangt er selbstverständlich für diese Leistungen etwas, da er einen großen Aufwand hat. Sollte hieran später etwas geändert werden, kämen auf die Gemeinde zusätzliche Kosten zu. Die Vertreter der Feuerwehr wiesen sehr deutlich darauf hin, dass Mehrkosten nicht zu Lasten der Feuerwehr gehen dürfen. Wenn vom Schützenverein ein von ihm finanziertes Konzept vorgelegt wird und der Bau des Feuerwehrhauses nicht aufgehalten wird, ist ein gemeinsamer Bau in Form eines Anbaues aus Sicht der Feuerwehr denkbar. Der Plan für die Feuerwehr passt. Der Schützenverein kann hierzu jederzeit einen separaten Bauplan einreichen.

1. Bürgermeister Reinhard Heinrich fasste zusammen, dass der genehmigte Plan für das Feuerwehrhaus nun in die weitere Umsetzung gehen soll. Es herrscht bei der Feuerwehr Bereitschaft, dass der Schützenverein über einen eigenen Bauantrag andocken kann/darf.

1. Kommandant Markus Pasztor bestätigte die Aussage und betonte nochmals klar und deutlich, dass er sich eine Änderung nur beim Verlauf der Außentreppe vorstellen kann, da ansonsten bei jeder Änderung wie z. B. dem Treppenhaus im Feuerwehrhaus eine komplette Neuplanung aufgrund der Strom- und Wasserleitungen, HLS sowie Toiletten erfolgen müsste.

Dies bedeutet so 1. Bürgermeister Reinhard Heinrich, dass mit der aktiven Umsetzung des genehmigten Bauplanes nicht begonnen werden kann, wenn kein klarer Beschluss gefasst, sondern wieder nur geredet wird.

2. Bürgermeister Erwin Renauer hatte die Aussagen der Feuerwehr so verstanden, dass bei einer Einigung der Beteiligten über einen gemeinsamen Bau das

Feuerwehrhaus in einem Zuge mit dem Anbau umgesetzt wird. Ein gemeinsamer Antrag müsste im Landratsamt eingereicht sowie die entsprechenden Zuschussanträge neu gestellt werden. Es sollte deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Angebot von in Frage kommenden Generalunternehmern angefordert werden, sondern zunächst verhandelt werden.

Dies bedeutet, dass derzeit kein Umsetzungsbeschluss gefasst wird, sondern in Richtung eines „Kompaktgebäudes“ nachgedacht wird. Seitens der Verwaltung wurde hierzu mitgeteilt, dass dies einen neuen Bauantrag mit einer neuen Baugenehmigung bedarf. Nach der Genehmigung müssen dann die Zuschüsse abgeklärt werden. Sollte dies von den Beteiligten so gewünscht sein, müssten sich die Beteiligten zunächst einigen und erst dann wäre wieder eine Behandlung im Gemeinderat möglich. Bis dahin müsste man im „Stand-by-Status“ abwarten.

2. Bürgermeister Erwin Renauer schlug vor, einen Termin für ein Verhandlungsergebnis zu benennen. Sollte bis zu diesem Termin keine Einigung erzielt sein, soll das Feuerwehrhaus so wie vorgestellt umgesetzt werden.

Gemeinderat Klaus König wies auf den Werdegang der Planung hin, der seit vielen Jahren im Gemeinderat diskutiert wird. Nachdem man für das Feuerwehrhaus bereits eine baurechtliche Genehmigung hat, kann man jetzt nicht kurzfristig wieder alles umwerfen. Die Gemeinde verwaltet das Steuergeld ihrer Bürger und kann nicht unbegrenzt Finanzmittel zur Verfügung stellen. Für Dorfheime ist ein ganz anderer eigener Planungsansatz erforderlich: Wie ist dies finanzierbar, welche Beteiligung können die Vereine leisten?

Gemeinderat Konrad Moll sprach sich dafür aus, zunächst alle Abklärungen durchzuführen und erst dann die nächsten Schritte einzuleiten, um zu verhindern, dass ein Anbau nicht genehmigt würde. Deshalb sollte ein Gesamtplan eingereicht werden. Die Verwaltung gab in diesem Zusammenhang aber zu bedenken, dass bei einer Neukonzeption die bisherigen Planungskosten in Höhe von 70.000 € – 80.000 € in den Sand gesetzt sind. Eine neue Planung verursacht zudem auch wieder neue Planungskosten.

Sollte jetzt kein Beschluss gefasst werden, dass mit einem Generalunternehmer Kontakt aufgenommen werden soll, dann verschiebt sich der Fortgang des Feuerwehrhauses, da auch von Seiten eines Generalunternehmers viele Punkte für die Abgabe eines Angebotes geprüft werden müssen. Ein Generalunternehmer muss wissen, für was er ein Angebot abgeben soll. Bei einer Neuplanung ist ein Baubeginn im Frühjahr 2021 deshalb nicht möglich.

Als Ergebnis der Diskussion kristallisierten sich zwei Möglichkeiten heraus:

1. Der genehmigte Plan für ein neues Feuerwehrhaus soll jetzt umgesetzt werden, d. h. es soll fortfahren, ein geeigneter Generalunternehmer gesucht und der konkrete Zuschuss beantragt werden. Der Schützenverein muss unabhängig davon einen evtl. Anbau selbst planen,
oder
2. es soll eine neue Planung für ein Gemeinschaftshaus von Feuerwehr und Schützenverein erfolgen.

Gemeinderat Lorenz Dick wies auf viele Fördermöglichkeiten bei Dorf- und Bürgerheimen hin. Er hat hierzu schon mit vielen Gemeinden gesprochen. Ernsgaden hat z. B. eine 50 %ige Förderung für das Dorfheim erhalten. Der Freistaat Bayern stellt auch im nächsten Jahr wieder viele Zuschüsse zur Verfügung. Es gibt zudem neue Programme in der ländlichen Entwicklung. Hier soll man auch mit dem

Schulungsraum die Aufnahme in das Programm beantragen, da hierbei mit höheren Zuschüssen gerechnet werden kann.

Gemeinderat Albert Schnell stellte die Frage nach der haushaltsmäßigen Finanzierung, sofern die Gemeinde ein Gemeinschaftshaus bauen sollte. Diese höheren Kosten sind bislang nirgendwo vorgesehen. Es müssen deshalb – sofern der Schützenverein die Mehrkosten nicht übernimmt – zusätzliche Schulden gemacht oder Einsparungen/Streichungen von vorgesehenen anderen Maßnahmen vorgenommen werden.

2. Bürgermeister Erwin Renauer und Gemeinderat Franz Lechner wiesen in diesem Zusammenhang auf die neue Situation durch die Schließung der Gaststätte Sonhüter hin, wonach erst seit 2 Monaten bekannt ist, dass die Schützen eine neue Herberge benötigen. Man sollte noch abwarten, damit man jetzt keine falschen Entscheidungen trifft. Man hat überhaupt noch keine Planung vorliegen und kann deshalb keine Aussagen zur Finanzierung treffen.

1. Bürgermeister Reinhard Heinrich fasste zusammen, dass er bisher beauftragt war, mit der Feuerwehr die Planung umzusetzen. Dies war die Vorgabe des Gemeinderats. Andernfalls ist die Planung zu erweitern. In welcher Version diese Erweiterung stattfinden könnte, ist noch nicht bekannt. Die Beteiligten müssten sich einigen, im Anschluss kann der Gemeinderat dann seine Entscheidung fällen. Sollte man sich dabei für ein größeres Gemeinschaftshaus entscheiden, muss ein neuer Bauantrag zur Genehmigung eingereicht werden. Erst nach der Genehmigung können dann die entsprechenden Förderanträge gestellt werden. 1. Bürgermeister Reinhard Heinrich wies darauf hin, dass die Planungs- und Genehmigungsphase für einen Neubau bis in den Spätherbst dauern wird. Hierfür reichen die genannten 6 – 8 Wochen mit Sicherheit nicht aus. Diese Konsequenzen müssen dem Gemeinderat bei der Entscheidung bekannt sein. 1. Bürgermeister Heinrich steht zu der genehmigten bisherigen Planung und betonte, dass er diesbezüglich bei der Feuerwehr im Wort steht, das er auch nicht brechen wird. Am sinnvollsten wäre es deshalb, wenn mit der Umsetzung des genehmigten Feuerwehrhauses nun endlich begonnen würde und der Schützenverein in aller Ruhe einen möglichen Anbau mit anschließender gemeinsamer Nutzung des Schulungsraumes und der Küche, etc. plant. Dies würde dann auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung bestmöglich gerecht werden, da andere Schützenvereine („Eichenlaub Lausham“ und „Drei Buchen Reichertshausen“) auch eigene Schützenheime gebaut haben, die ebenfalls für gemeinschaftliche andere Zwecke mitgenutzt werden dürfen.

Die Gemeinderäte müssen sich aber dann auch Gedanken machen, wer die Umplanung durchführt und wie diese finanziert wird.

Gemeinderat Franz Lechner erklärte, dass ihm bekannt ist, dass eine Planung nicht in sechs Wochen fertig gestellt werden kann. Dennoch war er der Meinung, dass man sich erst eine Meinung bilden muss. Sollte sich bei diesen Gesprächen herausstellen, dass ein größeres Gemeinschaftshaus mehr Sinn macht, dann sollte man ungeachtet der bisherigen Planungs- und Genehmigungskosten für das Feuerwehrhaus und der damit einhergehenden zeitlichen Verschiebung eine neue Planung machen. In diesem Zusammenhang muss dann auch die Frage der entsprechenden Kostenübernahmen geregelt werden.

Gemeinderat Konrad Moll beantragte deshalb eine Vertagung, bis ein neuer Antrag auf weitere Behandlung des Themas gestellt wird.

Der Gemeinderat stimmte dem Antrag auf Vertagung zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 3 (Gegenstimmen von 1. Bürgermeister Reinhard Heinrich, 2. Bürgermeister Erwin Renauer und Gemeinderat Gerhard Bischoff)

Kauf von 5 Defibrillatoren

In der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2019 (TOP 185) wurde die Beschaffung von 5 Defibrillatoren (4 Feuerwehrhäuser und Lausham) beschlossen.

Die Angebote liegen nun vor.

Das günstigste Angebot wurde von dem Verein „Bürger retten Leben“ vorgelegt. Hierbei wurde ein Standard-Defibrillator (SAM 350) angeboten. Ein weiteres Angebot wurde für einen Defibrillator (SAM 500P) vorgelegt, der die Qualität der Herzdruckmassage kontrolliert und bei Bedarf den Retter anweist: schneller, langsamer oder fester drücken. Diese Funktion ist bei keinem anderen Defibrillator vorhanden.

Damit ist auch eine bessere Handhabung für Bürger, die noch keine Erfahrung mit Defibrillatoren gemacht haben, möglich.

Aus diesem Grund schlug die Verwaltung vor, dieses Angebot über brutto 10.317,30 € inkl. Außenkasten aus Edelstahl zu vergeben. Die jährlichen Kosten betragen ca. 50,-- €/Defibrillator.

Die Kosten könnten sich ggf. durch Werbeaufdrucke oder dgl. verringern.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Dem Angebot des Vereins „Bürger retten Leben“ zum Kauf von 5 Defibrillatoren vom Typ SAM 500P zum Preis von 10.317,30 € wird zugestimmt. Vor der Auftragsvergabe ist aber vom Schützenverein „Eichenlaub“ Lausham noch die erforderliche Genehmigung einzuholen. Zudem ist mit den Verantwortlichen vor Ort der genaue Anbringungsort und die Anschlussbedingungen (Strom, etc.) zu besprechen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (Gemeinderat Lorenz Dick nicht im Saal)

Bekanntgaben

1. Bürgermeister Reinhard Heinrich und Geschäftsleiter Günter Fuchs informierten den Gemeinderat zu folgenden Themen:

- Der Elternbrief des Gdl. Kindergartens Steinkirchen zur Umstellung der Mittagessen ab 03.02.2020 wurde verteilt.
- Anfrage wegen der Entwicklung der Gemeindebücherei
Seit 01.10.2019 wird das Büchereiteam durch zwei zusätzliche Mitarbeiter verstärkt. Eine seriöse Beurteilung der durchgeführten Maßnahmen ist erst nach frühestens einem Jahr möglich.

Die ersten Punkte des neuen Büchereikonzeptes wurden schon umgesetzt.

Die Ausleihzahlen im Jahr 2019 waren rückläufig. Hier ist vor allem auf die Schließzeit während der großen Ferien (August/September) hinzuweisen. Wird diese Zahl (46 Wochen) auf 52 Wochen hochgerechnet, ergibt dies eine Ausleihe, die nur unwesentlich unter den Vorjahren liegt.

Die monatliche Ausleihe im Oktober ging im Vergleich zum Vorjahresmonat um 7,88 % auf 2.395 zurück, im November um 6,18 % auf 2.261 und im Dezember um 36,43 % auf 1.532 zurück. Dies zeigt in erster Linie den Umstieg auf elektronische Medien auf.

Bei den Verlängerungen von Buchausleihungen ist der Rückgang deutlicher zu spüren. Hier war im Oktober ein Rückgang von 38,83 % auf 1.358, im November ein Rückgang von 29,28 % auf 1.372 und im Dezember ein Rückgang von 38,21 % zu verzeichnen.

Die Zahl der aktiven Leser stieg im Jahr 2019 erfreulicherweise auf 776 an. 2018 waren dies 754 und 2017 nur 745 Leser.

Dieser positive Trend ist auch in den Monatswerten ersichtlich. Im Oktober verzeichnete unsere Bücherei 421 aktive Leser (+ 6,35 %), im November 409 (+ 5,15 %). Im Dezember sank die Zahl der aktiven Leser auf 364 (- 5,45 %). Dies rührt aber daher, weil im Dezember zwischen Weihnachten und Neujahr die Bücherei nicht geöffnet war.

Auf Nachfrage teilte die Staatliche Beratungsstelle für öffentliche Büchereien mit, dass eine Beurteilung der Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt unseriös ist. Es ist aber eine erfreuliche Entwicklung der Bücherei festzustellen.

Bei einer Veranstaltung am 06. März 2020 um 17.30 Uhr in der Bücherei werden die Bürger in geplante bzw. gewünschte Aktionen eingebunden.

- Die nächste Sitzung des Gemeinderates und evtl. des KIG findet am 05.03.2020 um 19.00 Uhr statt.
- Der Termin für die Ramadama-Aktion wurde auf Samstag, 28. März 2020 festgelegt. Es gibt keinen Ersatztermin!

Bau- und Grundstücks- sowie Finanz und Liegenschaftsangelegenheiten

Beschaffung eines Fahrzeuges für die Betriebssparte „Landschaftspflege“

Die 7 Mitarbeiter im Bereich „Grünanlagenpflege“ haben bisher nur ein Fahrzeug zur Verfügung. Es erfolgten deshalb bislang viele unnötige Fahrten, da die Mitarbeiter an verschiedenen Orten arbeiten mussten. Ab Mitte März verstärkt nun Herr Manegold das Team. Damit wird die Situation noch enger, zumal Herr Manegold zur Erfüllung seiner Führungsfunktion als Leiter der Sparte „Landschaftspflege“ flexibel, d. h. mobil sein muss. Es wird deshalb ein zusätzliches Fahrzeug benötigt. Hierfür wäre ein gebrauchtes Fahrzeug mit Doppelkabine und Pritsche optimal. Sollte kein gebrauchtes Fahrzeug zu einem vertretbaren bzw. angemessenen Preis erhältlich sein, ist ein neues Fahrzeug anzuschaffen.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, ein geeignetes gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben. Sollte kein gebrauchtes Fahrzeug zu einem vertretbaren, d. h. angemessenen Preis erhältlich sein, kann ein Neufahrzeug beschafft werden.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Nach einigen weiteren Finanz-, Grundstücks-, Liegenschafts- und Personalangelegenheiten konnte 1. Bürgermeister Reinhard Heinrich die Sitzung um 23.30 Uhr schließen.